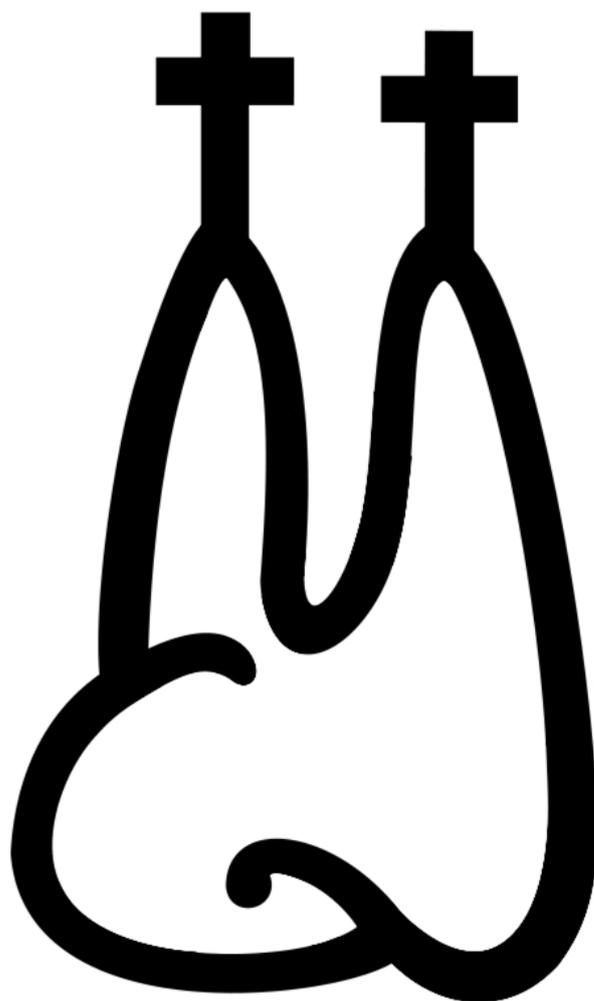


# **Fachschaft Zahnmedizin Köln**



**Fachschaftsordnung**

# Fachschaftsordnung der Fachschaft Zahnmedizin der Universität zu Köln

## **Präambel**

## **Allgemeiner Teil**

§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitgliedschaften / „Netzwerk“

## **Mitgliedschaft**

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Zweit- und Gasthörer

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

## **Organe**

§ 8 Offene Fachschaftssitzung (FSS)

(1) Aufgaben

(2) Einladung

(3) Stellung der Mitglieder der FSS

(4) Protokolle

§ 9 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Aufgaben

(2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode

(3) Zusammentritt und Wahlperiode der FSR

(4) Einladung und Sitzungen

(5) Stellung der Mitglieder der FSR

(6) Sitzungsperiode

(7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSR

(8) Beschlussfähigkeit

(9) Protokolle

(10) Auflösung der FSR

§ 10 Fachschaftsvorstand

§ 11 Vollversammlung (VV)

(1) Begriffsklärung und Aufgaben

(2) Einladung

(3) Ordentliche VV

(4) Außerordentliche VV

(5) Urabstimmung

(6) Beschlussfähigkeit

§ 12 Arbeitsgruppen (AGs)

(1) Aufgaben

(2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung

(3) Rechenschaftspflicht

## ***Kommissionen***

§ 13 Mitgliedschaften in Kommissionen

§ 14 Berichte

## ***Finanzen***

§ 15 Vermögen

§ 16 Buchführung

§ 17 Kassenbericht

§ 18 Kassenprüfung

§ 19 Haftung

## ***Notdienst***

§ 20 Organisation

§ 21 Teilnahme

§ 22 Ausscheiden und Ausschluss

§ 23 Rechenschaftspflicht

§ 24 Amtsenthebung

## ***Schlussbestimmungen***

§ 25 Änderungen an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen

(1) Änderung der Fachschaftsordnung

(2) Ergänzungsordnungen

(3) Geschäftsordnung

§ 26 Inkrafttreten

# **Fachschaftsordnung der Fachschaft Zahnmedizin der Universität zu Köln**

## ***Präambel***

Die Fachschaft Zahnmedizin der Universität zu Köln gibt sich heute eine Satzung, um ihre Aufgaben zu definieren und ihre Kompetenzen festzulegen. Alle Studenten der Zahnheilkunde an der Universität zu Köln sind dazu aufgerufen, sich mit bestem Willen und Gewissen an diese Satzung zu halten.

Es ist die Aufgabe aller Studenten nach einer besseren Lehre zu streben. Jeder der sich freiwillig in der Fachschaft engagieren möchte ist herzlich Willkommen.

## ***Allgemeiner Teil***

### **§ 1 Name, Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

1 Die „Fachschaft Zahnmedizin der Universität zu Köln“ ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft der Universität zu Köln.

2 Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität zu Köln, der Satzung der StudentInnenschaft der Universität zu Köln und dieser Fachschaftsordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1 Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

- a. gemäß der Satzung der StudentInnenschaft zu handeln.
- b. sich um die Einführung und Betreuung der neu eingeschriebenen Mitglieder der Fachschaft zu kümmern.

2 Die Fachschaft arbeitet zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber außeruniversitären Organen mit bundesdeutschen Fachschaften und entsprechenden studentischen Interessenvertretungen anderer Länder zusammen.

3 Die Fachschaft Zahnmedizin sieht sich nicht nur als Bindeglied zwischen der Studierendenschaft und deren Interessensvertretungen, sondern auch als Akteur in der Meinungsbildung und Gestaltung in der Gesundheitspolitik. Zu diesem Zweck sollte der enge Kontakt zu diesen Vereinen und Körperschaften gehalten werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit wird ausdrücklich begrüßt.

### **§ 3 Mitgliedschaften / „Netzwerk“**

Die Fachschaft Zahnmedizin ist Mitglied des „Bundesverband der Zahnmedizinstudenten in Deutschland e.V.“ (BDZM).

# **Mitgliedschaft**

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Fachschaft Zahnmedizin bildet sich wie in § 4 Abs. 2c der Satzung der StudentInnenschaft der Universität zu Köln beschrieben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1 Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.

2 Jedes Mitglied der Fachschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Fachschaft einsetzen.

3 Jedes Mitglied der Fachschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.

4 Diese Fachschaftsordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

## **§ 6 Zweit- und Gasthörer**

1 Zweit- und Gasthörer haben das Recht Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten. Anfragen sollten zeitnah schriftlich beantwortet werden.

2 Zweit- und Gasthörer haben das Recht, gegen jede Maßnahme der FSR Einspruch einzulegen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation oder Tod.

# **Organe**

## **§ 8 Offene Fachschaftssitzung (FSS)**

### **(1) Aufgaben**

Die FSS tagt zusammen mit dem FSR und ist dort beratendes und meinungsbildendes Organ.

### **(2) Einladung**

1 Es ergeht keine separate Einladung zur FSS.

2 Der Fachschaftsrat hält während der Vorlesungszeit zweiwöchentlich Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf Sitzungen ab. Die genauen Termine werden durch Ankündigung in der Facebook Gruppe der Fachschaft Zahnmedizin bekannt gemacht.

### **(3) Stellung der Mitglieder der FSS**

Die Anwesenden der FSS haben, sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind, Stimmrecht auf den FSS.

### **(4) Protokolle**

Von jeder FSS muss ein Protokoll angefertigt werden, in dem insbesondere die Beschlüsse, Meinungsbilder u.Ä. schriftlich festgehalten werden müssen. Das Protokoll der FSS kann im Protokoll der FSR inbegriffen sein (vgl. §9 (9)).

## **§ 9 Fachschaftsrat (FSR)**

### **(1) Aufgaben**

- 1 Der Fachschaftsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Es bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- 2 Er hat folgende Aufgaben:
  - a. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
  - b. Ergänzungsordnungen und deren Änderungen zu beschließen,
  - c. über die Verwendung der Fachschaftsmittel zu beschließen,
  - d. die Mitglieder der Ausschüsse des Fachschaftsrates zu wählen,
  - e. Vertreterinnen und Vertreter in andere Einrichtungen und Gremien innerhalb und außerhalb der Fachschaft zu entsenden. Die Vertreter sollen nach bestem Wissen und Gewissen den Willen der Studierenden vertreten.

### **(2) Zusammensetzung, Wahl und Wahlperiode**

- 1 Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2 Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis.
- 3 Der Fachschaftsrat hat sieben (7) Mitglieder.
- 4 Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln durch die Wahlorgane des Studierendenparlaments durchgeführt werden.

### **(3) Zusammentritt und Wahlperiode des FSR**

- 1 Der Fachschaftsrat wird für ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Fachschaftsrates. Im Falle der Auflösung des Fachschaftsrates findet die Neuwahl möglichst zeitnah nach der Auflösung statt.
- 2 Der Fachschaftsrat tritt möglichst vierzehn Tage nach der Wahl, in Absprache mit dem Wahlausschuss der Studierendenschaft, zusammen.

### **(4) Einladung und Sitzungen**

- 1 Zur ersten Sitzung des FSR lädt der Wahlausschuss der Universität zu Köln die betreffenden Vertreter gemäß der Wahlordnung der Universität zu Köln.
- 2 Zu folgenden Sitzungen ergeht keine Separate Einladung an die Mitglieder des FSR, §9 (6) 2 bleibt von dieser Bestimmung unangetastet.

## (5) Stellung der Mitglieder des FSR

- 1 Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen von Einzelpersonen, Organisation und Instituten mit Ausnahme der VV nicht gebunden.
- 2 Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sollen insbesondere an den FSS teilnehmen.
- 3 Einem Mitglied des Fachschaftsrates, das Einsicht in schriftliche Unterlagen oder Auskunft über die Amtsgeschäfte der FSR verlangt, muss diese gewährt werden.

## (6) Sitzungsperiode

- 1 Der Fachschaftsrat hält während der Vorlesungszeit zweiwöchentliche Sitzungen und in der vorlesungsfreien Zeit bei Bedarf Sitzungen ab. Die genauen Termine werden in der Facebookgruppe bekanntgegeben.
- 2 Die oder der Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen einladen. Sie oder er muss unverzüglich auf Antrag von zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates einladen.

## (7) Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der FSR

- 1 Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat vor Ende der Wahlperiode aus:
  - a. durch Niederlegung des Mandats,
  - b. durch Exmatrikulation,
  - c. durch Tod.
- 2 Die Wiederbesetzung des frei gewordenen Sitzes regelt § 10, Abs. 5.4. der Satzung der StudentInnenschaft entsprechend.

## (8) Beschlussfähigkeit

- 1 Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder der Fachschaft, darunter 3 gewählte Vertreter, anwesend sind.
- 2 In den Semesterferien ist die FSR beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft, darunter 2 gewählte Mitglieder des FSR, anwesend sind.
- 3 Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
  - a. Zu Beginn jeder Sitzung sowie
  - b. vor jeder Abstimmung, falls die Beschlussfähigkeit von 1/3 der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird.
  - c. Ferner kann die Beschlussfähigkeit jederzeit von der oder dem Vorsitzenden überprüft werden.
- 4 Meinungsbilder können unabhängig von der Beschlussfähigkeit der FSR erhoben werden.

## (9) Protokolle

- Über jede Sitzung der FSR muss Protokoll geschrieben werden. Es sollen Abstimmungen und Beschlüsse insbesondere gemäß §9 (1) 2 festgehalten werden. Diese Protokolle sind 10 Jahre in gedruckter und digitaler Form aufzubewahren.

## (10) Auflösung der FSR

1 Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates muss den Fachschaftsrat auflösen, wenn

- a. der Fachschaftsrat dies mit den Stimmen von zwei Dritteln (dies entspricht 5) seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
- b. dem Fachschaftsrat nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören.

2 Die Vollversammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Auflösung des Fachschaftsrates beschließen.

### **§ 10 Fachschaftsvorstand**

1 Der Vorstand der Fachschaft besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer bzw. einem Finanzreferenten.

2 Die genaue Zusammensetzung des Vorstandes in Bezug auf die Vorsitzenden kann in Ausnahmefällen von Abs.1 abweichen. In diesem Fall muss die Vollversammlung dieser Geschäftsordnungsänderung zustimmen.

2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen

- a. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.
- b. Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

3 Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand für die kommende Wahlperiode. Diese Wahl muss durch die folgende Fachschaftsvollversammlung bestätigt werden. Sollte der Vorstand nicht im Amt bestätigt werden, ist durch die Fachschaftsvollversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden, werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Fachschaftsrates durch den ursprünglichen Vorstand kommissarisch geführt.

4 Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Vorstand aus

- a. mit dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat,
- b. durch Rücktritt von ihrem Amt, der durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wirksam wird,
- c. durch Exmatrikulation,
- d. durch Tod.

5 Der Vorstand führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Fachschaftsrates die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Er führt die Beschlüsse des Fachschaftsrates aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. In gegebenen Ausnahmefällen kann der Vorstand auch ohne Information des Fachschaftsrates die Maßnahmen ergreifen, die er für notwendig erachtet um die vorliegenden Probleme schnell und zielführend zu lösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Information des Fachschaftsrates den Erfolg dieser Maßnahme gefährden würde. Er ist in diesem Fall verpflichtet den Fachschaftsrat nach Wegfall des Informationshemmnisses umgehend zu informieren. Die drei Mitglieder des Vorstandes sind alle einzeln zeichnungsbefugt.

6 Die Mitglieder des Vorstandes sollen bei Sitzungen des Fachschaftsrates anwesend sein.

7 Dem Vorstand kann ein Finanzassistent / eine Finanzassistentin zur Seite gestellt werden. Diese(r) ist ebenfalls einzeln zeichnungsbefugt für das Fachschaftskonto sowie die Barkasse in folgenden Bereichen:

- a die Überweisung von Rechnungen und Erstattungen bis zu 150 Euro
- b Die unterstützende Führung der Barkasse der Fachschaft
- c die Ausführung von Finanzanweisungen des Vorstandes

8 Der Finanzassistent muss

- a. voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sein.
- b. Mitglieder der FSS sein.
- c. der Fachschaftsrat wählt auf Vorschlag des Fachschaftsvorstandes oder auf Vorschlag mindestens 3 anwesender Mitglieder der Fachschaft- und auf Wunsch eines Mitglieds des Fachschaftsrates in geheimer Wahl – den Finanzassistenten für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl zum Finanzassistenten ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Fachschaftsvollversammlung (VV)**

### (1) Begriffsklärung und Aufgaben

- 1 Die Fachschaftsvollversammlung (auch Vollversammlung genannt) ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.

### (2) Einladung

- 1 Die ordentlichen Fachschafts-Vollversammlungen, sowie die vorläufige Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung in der Fachschaft durch Aushang oder durch eine Ankündigung auf Facebook öffentlich bekannt zu machen.
- 2 Eine außerordentliche VV kann kurzfristig einberufen werden. Die Bekanntmachung findet in diesem Fall mindestens eine Woche vor der VV durch Aushang in der Fachschaft oder Bekanntmachung auf Facebook statt.

### (3) Ordentliche VV

Der Fachschaftsrat beruft eine ordentliche VV mindestens einmal im Semester ein.

### (4) Außerordentliche VV

Eine außerordentliche VV muss von dem FSR binnen vier Vorlesungswochen einberufen werden, wenn 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

### (5) Urabstimmung

- 1 Der Fachschaftsrat hat in Angelegenheiten nach § 9 (1) 2 a. b. c. eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates beschlossen wird.
- 2 In dem Antrag bzw. Beschluss ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muss aus sich heraus verständlich und mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein.
- 3 Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss des Fachschaftsrates bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- 4 Ein Antrag ist bei der Urabstimmung Angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "ja" oder "nein" Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- 5 Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

## (6) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn firstgerecht eine Einladung an die Mitglieder der Fachschaft durch Aushang oder Bekanntgabe in der Facebook Gruppe ergangen ist.

## § 12 Arbeitsgruppen (AGs)

### (1) Aufgaben

1 Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit AGs einrichten.

2 Arbeitsgruppen sollen vor allem für häufig wiederkehrende und/oder in besonderem Maße aufwändige Projekte gebildet werden.

### (2) Zusammensetzung der AGs und AG-Leitung

1 Die AGs bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft.

2 Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur konstruktiven Mitarbeit in den AGs aufgerufen.

3 Die AG-Leitung kann auf einer FSS gewählt werden, die Mitglieder einer Arbeitsgruppe können hierfür der FSS Vorschläge unterbreiten. Bei kleinen AGs kann auf eine Leitung verzichtet werden.

4 Für kurzfristige Aufgaben können sich auch kleine Projekt-Gruppen zusammenfinden. Diese Projekt-Gruppen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine AG, benötigen allerdings keine Leitung.

### (3) Rechenschaftspflicht

1 Die Leitung einer AG der Fachschaft Zahnmedizin oder ein Mitglied eines Projektes der Mitglieder der Fachschaft Zahnmedizin an der Hochschule muss in regelmäßigen Abständen über das jeweilige Projekt und die Neuerungen des Projektes in den Sitzungen dem Fachschaftsrat berichten. Der Fachschaftsvorsitz soll Sorge tragen, dass der Fachschaftsrat über die Projekte und deren Neuerungen informiert bleibt.

2 Die Leitung der AG ist verantwortlich für die Gelder, die Ihr von der Fachschaft und eventuellen Sponsoren zur Verfügung gestellt werden und muss über deren Verwendung Bericht ablegen.

3 Sollte im Rahmen eines Arbeitsgruppen-Treffens eine Ausgabe über 250,00 Euro beschlossen worden sein, so ist der FSR in seiner nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu informieren.

## ***Kommissionen***

## § 13 Mitgliedschaften in Kommissionen

1 Die Kommissionen und Gremien werden laut §9 (1) 2 e. besetzt.

2 Mitglied in einer Kommission oder einem Gremium können alle Mitglieder der Fachschaft Zahnmedizin werden, wenn Sie sich verpflichten:

- a. Einladungen der/des Vorsitzenden dieser Kommission/Gremiums Folge zu leisten, und bei Verhinderung ihren Stellvertreter umgehend zu informieren und
- b. Nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Fachschaftsmitglieder zu handeln.

3 Die Neubesetzung von Vertreter- und/oder Stellvertreterposten soll während des Semesters fünf Tage, in den Ferien zehn Tage schriftlich oder mündlich auf einer FSR (mit Vermerk im Protokoll) im Voraus angekündigt werden.

a. In dringlichen Ausnahmefällen kann eine FSR ohne Einhaltung dieser Frist mit Zweidrittelmehrheit eine Entsendung neuer Vertreter beschließen. Diese müssen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der FSR bestätigt werden.

b. Eine Ankündigung über dieses Vorgehen hat innerhalb der unter §13 (3) genannten Frist zu erfolgen.

## **§ 14 Berichte**

Im Anschluss an die Sitzung einer/eines Kommission/Gremiums muss ein Bericht an den FSR entweder in Schriftform über den Emailverteiler der Fachschaft oder in der Fachschafts Facebook Gruppe oder mündlich auf der nächsten FSS abgelegt werden.

## **Finanzen**

### **§ 15 Vermögen**

1 Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen.

2 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.

3 Der Fachschaftsrat bestimmt die Richtlinien der Mittelverwendung.

4 Zur Verwaltung des Vermögens der Fachschaft wird die „Finanzverwaltung Fachschaft Zahnmedizin Köln GbR“ gegründet. Der Finanzreferent und der Finanzassistent sind zwingend Gesellschafter dieser GbR. Die GbR verwaltet das Vermögen gemäß der Satzung der Universität Köln.

4 Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der Fachschaftsvorstand.

5 Einzeln Zeichnungsbefugt für das Vermögen der Fachschaft sind die Mitglieder des Vorstandes, sowie ein gewählter Finanzassistent / eine gewählte Finanzassistentin.

### **§ 16 Buchführung**

1 Der Finanzreferent, sowie der Finanzassistent sind verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Zahnmedizin Buch zu führen. Insbesondere müssen Verwendungszweck und Datum der Ein- und Ausgaben erfasst werden.

2 Eine Onlinekontoführung ist möglich, sofern eine Kassenprüfung ohne Probleme möglich ist. In diesem Fall ist nur für die Bargeldkasse ein Buch zu führen.

### **§ 17 Kassenbericht**

Die Referentin oder der Referent für Finanzen legt einmal in jeder Wahlperiode, möglichst jedoch ein Mal pro Semester in der ersten Sitzung der Fachschaftsvollversammlung, sowie vor Abgabe seines Amtes einen Finanzbericht vor.

### **§ 18 Kassenprüfung**

Der Fachschaftsrat bestimmt zwei Kassenprüfer aus der Fachschaft, die für sachliche und rechnerische Richtigkeit des Finanzberichtes Sorge zu tragen haben. Dies soll vor allem vor und nach Veranstaltung der Fall sein.

## **§ 19 Haftung**

- 1 Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 2 Mit dem Beschluss über die Entlastung eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes stellt die Fachschaft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

## **Notdienst**

### **§20 Organisation**

- 1 Die Organisation des zahnärztlichen studentischen Notdienstes ist Teil der studentischen Selbstverwaltung.
- 2 Der Notdienst wird deswegen von der Fachschaft Zahnmedizin koordiniert und geleitet. Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Fachschaftsrates einen Notdienstkoordinator. Dieser muss nicht zwingend dem Fachschaftsrat angehören.
- 3 Der Notdienstkoordinator sollte im Notdienst erfahren sein und die notwendige Kompetenz für diese Aufgabe mit sich bringen.

### **§21 Teilnahme**

- 1 Zur Teilnahme am Notdienst ist jeder Studierende der Zahnmedizin berechtigt, der sich im klinischen Studienabschnitt befindet, den Spritzen-Kurs erfolgreich besucht hat und an einer Famulatur im Notdienst teilgenommen hat.
- 2 Es erfolgt eine Anmeldung für den Notdienst gemäß den Weisungen des Notdienstkoordinators.

### **§22 Ausscheiden und Ausschluss**

- 1 Wer wiederholt nicht zum Dienst erscheint oder sich wiederholt verspätet, kann vom Notdienstkoordinator vom Notdienst ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme am Notdienst.
- 2 Mit Ablauf des Semesters das auf den Abschluss des Zahnmedizinstudiums folgt, endet die Möglichkeit auf Teilnahme am studentischen zahnärztlichen Notdienst.

### **§23 Rechenschaftspflicht**

- 1 Der Notdienstkoordinator ist dem Fachschaftsrat einmal pro Semester rechenschaftspflichtig. Er hat hierbei seine Entscheidungsgründe für die Diensteinteilung auf Verlangen darzulegen.
- 2 Auf Wunsch des Fachschaftsrates kann der Notdienstkoordinator auch zusätzlich um Auskunft ersucht werden. Er ist dem Fachschaftsrat in diesem Fall umfassend rechenschaftspflichtig.

### **§24 Amtsenthebung**

Missachtet der Notdienstkoordinator die Regeln zu fairen Verteilung der Notdienste, oder kommt es zu häufigen Verfehlungen, welche dem Notdienstkoordinator zuzuschreiben sind, kann er von dem Fachschaftsrat seines Amtes enthoben werden. Der Vorstand hat ihn in diesem Falle zu entlassen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Änderungen an Fachschaftsordnung und Ergänzungsordnungen**

#### (1) Änderung der Fachschaftsordnung

1 Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

2 Änderungen der Fachschaftsordnung können nur mittels Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit zwingend notwendig.

#### (2) Ergänzungsordnungen

Zu dieser Fachschaftsordnung kann

1 der Fachschaftsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder,

2 die Fachschaft auf einer ordentlichen VV Ergänzungsordnungen beschließen.

#### (3) Geschäftsordnung

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung auf einer ordentlichen VV. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Sollten sich aus dem Wortlaut der Geschäftsordnung inhaltliche Widersprüche zur Fachschaftsordnung der Fachschaft Zahnmedizin ergeben, so gilt der Wortlaut der Fachschaftsordnung.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind öffentlich innerhalb der Fachschaft bekannt zu machen. Die genehmigte Fachschaftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fachschaftsordnungen.

Ausgefertigt in Köln am 21.06.2016 von Tobias Daut und Tim J. Rabe, aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates Zahnmedizin der Universität zu Köln vom 15.06.2016.

Für die Studierendenschaft, der Vorstand des Fachschaftsrates

Laura Bergeest

Yasmin Schmidt-Park

Tobias Daut



Köln, den 21.06.2016